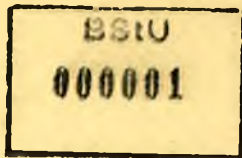


BdL/Dok.

Berlin, den 13. 2. 1973



Anmerkung

Die GVS-Signatur auf der beiliegenden Abschrift des MR-Beschlusses v. 27. 3. 1952 stimmt mit den Eintragungen im VS-Tagebuch der VS-Hauptstelle des MfS nicht überein, so daß der Verteiler nicht in Erfahrung gebracht werden kann.

Gei.

REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit
-Der Minister -

228/52 28

Berlin, den 15.5.1952

Weinberg

Dienstweisung Nr. 1 /52
-----Betr: Befehl Nr. 74/52 von 15.5.52

Durch Beschluss des Ministerrats vom 27. März 1952 wurde dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Aufsicht über die Untersuchungen in Strafsachen der U.-Organ sowie über die Haftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit übertragen.

In Durchführung dieses Beschlusses hat der Generalstaatsanwalt nachstehende Rundverfügungen an die Landesstaatsanwälte und Oberste Staatsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik erlassen:

Rundverfügung Nr. 7/52

Betr: Verhaftungen und vorläufige Festnahmen.

Rundverfügungen Nr. 9/52

Betr: Festsetzung von Fristen für die Bearbeitung von Strafsachen.

Rundverfügung Nr. 11/52

Betr: Aufsicht über die Untersuchungen in Strafsachen der Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit.

Rundverfügung Nr. 12/52

Betr: Aufsicht über die Haftanstalten der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit.

Im Befehl Nr. 74/52 des Ministeriums für Staatssicherheit wurden alle Organe des Ministeriums für Staatssicherheit verpflichtet, die oben genannten Rundverfügungen des Generalstaatsanwaltes streng einzuhalten.

Um die Durchführung des Befehles Nr. 74/52 einheitlich zu gestalten, wird angeordnet:

1.) Verhaftungen und vorläufige Festnahmen:

- a) Jede Festnahme ist dem zuständigen aufsichtsführenden Staatsanwalt binnen 24 Stunden zu melden.
- b) Gemäss der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in jedem Falle einer vorläufigen Festnahme binnen 24 Stunden der richterliche Haftbefehl einzuholen. Bei der Meldung gemäss Punkt 1 a ist gleichzeitig mitzuteilen, ob ein richterlicher Haftbefehl schon erwirkt oder erst beantragt ist.
- c) Jeder Festgenommene ist zwecks Erwirkung eines Haftbefehles dem zuständigen Richter vorzuführen. Die Vorführung erfolgt in der Regel in der Haftanstalt. Die geeigneten Räume sind dem Richter zur Verfügung zu stellen.
- d) Verantwortlich für die Erwirkung des richterlichen Haftbefehles sind

im Ministerium	die Abteilung IX
in den Länder-Verwaltungen "	" IX
in den Kreisen	" Dienststellenleiter.

Die operativen Abteilungen sind verpflichtet, dem Festgenommenen sowie die notwendigen Unterlagen rechtzeitig der Abteilung IX zu übergeben.

Ziel muss sein, den richterlichen Haftbefehl vor der Festnahme zu erwirken.

2.) Festsatzung von Fristen für die Ermittlung in Strafsachen.

Die in der Rundverfügung 9/52 des Generalstaatsanwaltes vom 31.3.1952 in Punkt II festgelegten Fristen für die Ermittlung in Strafsachen sind von sämtlichen Organen des Ministeriums für Staatssicherheit streng einzuhalten.

Fristverlängerungen bis zu 4 Monaten sind durch die Kreisdienststellen bei den Länderverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit zu beantragen, die diese Anträge an den entsprechenden Landesstaatsanwalt weiterleitet.

Fristverlängerungen über 4 Monate hinaus, sind beim Ministerium für Staatssicherheit, Abteilung IX, zu beantragen, die diese Anträge an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik weiterleitet.

Die entsprechenden Anträge sind mindestens 14 Tage vor Ablauf der Untersuchungsfrist bei den Länderverwaltungen bzw. beim Ministerium einzureichen.

3.) Aufsicht der Staatsanwälte über die Untersuchungen in Strafsachen:

Die Aufsicht über die Untersuchungen in Strafsachen des Ministeriums für Staatssicherheit führen Staatsanwälte, die vom Generalstaatsanwalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Staatssicherheit bestellt worden sind.

Die Namen der für die einzelnen Verwaltungen und Bezirke bestellten Staatsanwälte werden vom Ministerium für Staatssicherheit den Verwaltungen bekannt gegeben.

Nichtbestellte Staatsanwälte sind zu Aufsichtshandlungen nicht zuzulassen.

Die Untersuchungsabteilungen und die mit Untersuchungen in Strafsachen beauftragten Kreisdienststellen sind verpflichtet, die Bestimmungen des Abschnittes III der Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes Nr. 11/52 vom 31.3.1952 streng einzuhalten.

Das Aufsichtsrecht des Staatsanwaltes beginnt mit dem Zeitpunkt der Festnahme. Es erstreckt sich nicht auf Ermittlungshandlungen, die von den operativen Abteilungen vor der Festnahme durchgeführt wurden.

Zu den Akten, in die der aufsichtsführende Staatsanwalt jederzeit Einblick nehmen kann, gehören alle Unterlagen, die nach Abschluss der Untersuchungen an die Gerichte weitergegeben werden, wie

- Richterlicher Haftbefehl,
- Richterliche Vernehmung,
- Durchsuchungsprotokolle,
- Vernehmungsprotokolle,
- Protokolle über zeugenschaftliche Vernehmungen,
- Sachverständigengutachten,
- Offizielle Beweismittel u.a. mehr.

Alle diese Unterlagen sind in der sogenannten Hauptakte zusammenzufassen.

In diese Hauptakte gehören nicht:

- Berichte Geheimer Mitarbeiter und Informatoren,
- Anweisungen oder Aufträge an Geheime Mitarbeiter, oder Informatoren,
- Unterlagen über geplante oder eingeleitete operative Maßnahmen gegen Personen, die sich noch in Freiheit befinden,
- Berichte von Zelleninformatoren.

Alle diese Unterlagen sind in der Handakte des Mitarbeiters der die Untersuchungen führt, zusammenzufassen.

Es ist kategorisch verboten, dem aufsichtsführenden Staatsanwalt in diese Handakte Einblick zu gewähren.

Die von den aufsichtsführenden Staatsanwälten abgefassten und den Verwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit übergebenen Kontrollberichte (s. Rundverfügung 11/52 ,Abschnitt III) über das Ergebnis der durchgeführten Kontrolle, sind jeweils in Abschrift dem Ministerium für Staatssicherheit, Abteilung IX einzureichen.

SSIU
000006

47 56
24

4.) Die Aufsicht über die Haftanstalten der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit wird gemäss Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes Nr. 12/52 vom 31.3.1952, Abschnitt I, Abs. 1 u.2 nur von den Staatsanwälten ausgeübt, die hierzu vom Generalstaatsanwalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Staatssicherheit bestellt wurden.

Die Aufsicht der Staatsanwälte erstreckt sich nicht auf:

- Gesamtstärke und Sonderbewaffnung der Wachpersonals,
- Signalanlagen,
- Interner Dienstbetrieb der Verwaltungen der Haftanstalten.

Die von den Staatsanwälten entsprechend der Rundverfügung Nr. 12/52 ,Abschnitt V, gefertigten Kontrollberichte sind in Abschrift der Abteilung XIV des Ministeriums zur Kenntnisnahme einzusenden.

Vorstehende Dienstanweisung ist allen Angehörigen der Untersuchungsabteilungen und den mit der Führung von Untersuchungen in Strafsachen beauftragten Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit bekannt zu geben.

Die Kenntnisnahme ist von jedem Einzelnen schriftlich zu bestätigen.

gez. Z a i s s e r
Minister

Anlagen:

1. Abschrift des Beschlusses des Ministerrates vom 27.3.52
2. Rundverfügung Nr. 7/52 des Generalstaatsanwaltes der DDR
3. Rundverfügung Nr. 9/52 des Generalstaatsanwaltes der DDR
4. Rundverfügung Nr. 11/52 des Generalstaatsanwaltes der DDR
5. Rundverfügung Nr. 12/52 des Generalstaatsanwaltes der DDR.

F. d. R. d. A. v. A.

(Zabel)

Kommissar